

## Vereinsatzung für den Tanzsportclub „Rhythmus“ e.V.

### § 1. Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen "Tanzsportclub Rhythmus". Er wurde am 25. Februar 2012 in Bamberg gegründet.
- (2) Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgericht Bamberg unter der Nummer VR200541 eingetragen.
- (3) Der Verein hat seinen Sitz in Bamberg.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 2. Zweck und Aufgaben

- (1) Zweck des Vereins ist ausschließlich und unmittelbar die Pflege und Förderung des Tanzsports für alle Altersstufen und die sportliche Förderung von Jugendlichen und die Jugendpflege.
- (2) Der Verein bekennt sich zu den Grundsätzen des Amateursports.
- (3) Aufgaben des Vereins sind die Wahrung des ideellen Charakters des Tanzsports, die sach- und fachgerechte Ausbildung von Tanzsportlern für den Wettbewerb bei Tanzturnieren nach den in Turnier- und Sportordnung des Deutschen Tanzsportverbandes e.V. festgelegten sportlichen Regeln, die Förderung des Breiten- und Freizeitsports sowie die Durchführung von Sportveranstaltungen.
- (4) Der Verein ist parteipolitisch neutral und vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz sowie die Gleichberechtigung von Mann und Frau.
- (5) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Interessen. Die Tätigkeit und etwaiges Vermögen des Vereins, seiner Gliederungen und Mitglieder sowie Anschlussvereinigungen dienen ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Mittel des Vereins sowie etwaige Überschüsse dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Anteile am Überschuss und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Der Verein darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen. Ausgeschiedene und ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vermögen des Vereins. Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück. Mitgliederbeiträge, Gebühren und Spenden werden nicht zurückerstattet. Zuwendungen an den Verein aus zweckgebundenen Mitteln des Staates, des Landes, des Bezirks, der Stadt, der Sportverbände und anderer Einrichtungen oder Behörden dürfen nur für die vorgeschriebenen Zwecke Verwendung finden. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks wird das Vermögen des Vereins dem Landes-Tanzsportverband Bayern e.V. zur Verwendung für gemeinnützige Zwecke des Sports zur Verfügung gestellt. Eine Änderung im Status der Gemeinnützigkeit meldet der Verein sofort den zuständigen Einrichtungen an.

### § 3. Zugehörigkeit und Gliederung

- (1) Der Verein ist Mitglied beim Landes-Tanzsportverband Bayern e.V. (LTVB), dem Bayerischen Landes-Sportverband e.V. (BLSV) und beim Deutschen Tanzsportverband e.V. (DTV).
- (2) [Entfällt]
- (3) Körperschaften, Gesellschaften, Gemeinschaften, Institutionen und sonstige Personenvereinigungen können sich dem Verein anschließen, wenn sie sich aufgrund ihrer Satzungen, Ordnungen, Vorschriften und Bestimmungen, die nicht der Satzung des Vereins widersprechen dürfen, die Förderung und Pflege des Tanzsports zur Aufgabe gestellt haben. Die Mitglieder solcher Anschlussvereinigungen müssen Mitglied im TSC Rhythmus sein; sie unterliegen der Satzung und den Ordnungen des Vereins.

### § 4. Mitgliedschaft

- (1) Dem Verein gehören aktive, passive, fördernde und Aktionsmitglieder sowie Ehrenmitglieder an. Aktive und Aktionsmitglieder sind solche, die Einrichtungen sportlicher Art des Vereins in Anspruch nehmen. Passive und fördernde Mitglieder dürfen nicht am Trainingsbetrieb des Vereins und an Wettbewerben teilnehmen. Sie nehmen Einrichtungen sportlicher Art des Vereins nicht in Anspruch. Fördernde und Aktionsmitglieder sind solche, die die Bestrebungen des Vereins unterstützen. Sie haben zu den Mitgliederversammlungen als Hörer Zutritt, jedoch kein Rede- und Stimmrecht. Ehrenmitglieder sind Personen, die sich um den Verein oder den Tanzsport hervorragende Verdienste erworben haben. Sie werden vom Vorstand ernannt. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei und haben alle Rechte eines Mitglieds.

- (2) Die Altersgliederung des Vereins ist folgende: Mitglieder bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres sind Minis. Mitglieder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres sind Kinder. Mitglieder ab Vollendung des 14. Lebensjahres bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres sind Jugendliche. Mitglieder ab Vollendung des 18. Lebensjahres sind Erwachsene.
- (3) Eine aktive Mitgliedschaft kann mit zweiwöchiger Frist zum 1. des Folgemonats in eine passive Mitgliedschaft umgewandelt werden. Die Umwandlung hat durch schriftliche Erklärung an den Vorstand zu erfolgen. Die Umwandlungserklärung muss dem Vorstand zwei Wochen vor Beginn der passiven Mitgliedschaft vorliegen.
- (4) Eine Umwandlung einer passiven Mitgliedschaft in eine aktive Mitgliedschaft ist jederzeit zum 1. eines Monats, auch rückwirkend, möglich.
- (5) Mitglieder haben erst mit Vollendung des 18. Lebensjahres passives Wahlrecht.

### § 5. Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Anträge auf Aufnahme als Mitglied in den Verein sind schriftlich an den Vorstand des Vereins zu richten. Bei Minderjährigen haben deren gesetzliche Vertreter dem Aufnahmeantrag zuzustimmen; darin liegt zugleich die Übertragung des Stimmrechts für minderjährige Mitglieder. Mit Erreichen des 16. Lebensjahres erlangt das Mitglied auch ein Stimmrecht im Verein.
- (2) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand innerhalb von acht Wochen.
- (3) Der Vorstand kann die Aufnahme ohne Angabe von Gründen ablehnen. Im Falle der Ablehnung hat der Antragsteller das Recht, seinen Aufnahmeantrag zur Entscheidung der nächsten Mitgliederversammlung des Vereins vorzulegen, die endgültig entscheidet.
- (4) Mit der Aufnahme in den Verein entsteht für das Mitglied die Verpflichtung zur Zahlung einer einmaligen Aufnahmegebühr sowie zur Zahlung der in der Gebührenordnung festgelegten Beiträge vom Beginn des Monats an, in welchem die Aufnahme erfolgt. Die Höhe dieser Beiträge und Gebühren richtet sich nach der Art der Beteiligung an Vereinseinrichtungen sowie dem Alter des Mitglieds.
- (5) Die Mitgliedschaft wird erst wirksam, wenn die Aufnahmegebühr und mindestens ein Monatsbeitrag bezahlt sind.

### § 6. Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
- (2) Der Austritt kann mit einmonatiger Kündigungsfrist zum Ende jeden Quartals erfolgen. Innerhalb der ersten drei Monate der Mitgliedschaft ist der Austritt mit zweiwöchiger Kündigungsfrist zum Monatsende möglich. Der Austritt eines Mitglieds hat durch schriftliche Erklärung an den Vorstand. Die Austrittserklärung muss dem Vorstand zwei Wochen vor dem Austritt vorliegen. Für die Rechtzeitigkeit der Kündigung kommt es nicht auf die Absendung, sondern auf die Ankunft des Kündigungsschreibens an. Die Beiträge und Gebühren sind bis zum Ablauf der Mitgliedschaft zu entrichten. Der Vorstand kann in begründeten Fällen einen vorzeitigen Austritt genehmigen.
- (3) Der Ausschluss erfolgt nach Androhung durch den Vorstand. Die Androhung ist dem Betroffenen schriftlich mittels eingeschriebenen Briefes mitzuteilen und zu begründen. Dem Betroffenen ist vor Wirksamwerden des Ausschlusses die Gelegenheit zur schriftlichen Äußerung innerhalb einer angemessenen Frist zu geben. Diese Äußerung hat schriftlich mittels eingeschriebenen Briefes zu erfolgen. Lässt das Mitglied die gesetzte Frist verstreichen, so wird der angeordnete Ausschluss wirksam. Die Einspruchsfrist beträgt vier Wochen ab dem Tag der Zustellung. Über einen Einspruch gegen den Ausschluss wird von der nächsten Mitgliederversammlung entschieden. Der Einspruch hat keine aufschiebende Wirkung, d. h. die Mitgliedschaft ruht bis zur Entscheidung durch die Mitgliederversammlung. Ansprüche irgendwelcher Art an den Verein erlöschen mit dem Wirksamwerden des Ausschlusses; im Falle des Einspruchs ruht ihre Geltendmachung bis zur Entscheidung über den Einspruch. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon jedoch unberührt.
- (4) Der Vorstand kann auf Ausschluss erkennen, - wenn das Mitglied durch Handlungen, Unterlassungen oder in sonst irgendeiner erkennbaren Form das Ansehen des Vereins in grober Weise schädigt, - wenn das Mitglied den Interessen oder Beschlüssen des Vereins zuwiderhandelt, - wenn das Mitglied gegen die Satzung bzw. Ordnungen des Vereins verstößt, - das Mitglied trotz erfolgter Mahnung mit mindestens drei Monatsbeiträgen oder -gebühren im Rückstand ist, - wenn das Mitglied die Amtsfähigkeit (§ 45 StGB) verliert.
- (5) Übt das Mitglied ein Amt in einem Vereinsorgan aus, so

- entscheidet in Abweichung von Abs. 3 das Organ über den Ausschluss, das auch für die Bestellung dieses Vereinsorgans zuständig ist. Dem Mitglied ist vorher Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (6) Ein Mitglied kann nach vorheriger Anhörung vom Vereinsausschuss bei Vorliegen einer der in Abs. 4 für den Vereinsausschluss genannten Voraussetzungen mit folgenden Ordnungsmaßnahmen belegt werden:
  - a) Verweis,
  - b) Ordnungsgeld, das der Vereinsausschuss in angemessener Höhe festlegt. Die Obergrenze liegt beim fünf-fachen des regulären monatlichen Beitrages eines Mitglieds,
  - c) Ausschluss für längstens ein Jahr an der Teilnahme an sportlichen und sonstigen Veranstaltungen des Vereins oder der Verbände, welchen der Verein angehört,
  - d) Betretungs- und Benutzungsverbot für längstens ein Jahr für alle vom Verein betriebenen Sportanlagen und Gebäude. Ist kein Vereinsausschuss eingerichtet übernimmt diese Aufgabe die Mitgliederversammlung.

### § 7. Organe und ständige Gremien des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind:
  - a) Vorstand,
  - b) Mitgliederversammlung
  - c) Vereinsausschuss
  - d) Ältestenrat
- (2) Der Vorstand des Vereins gehören an:
  - a) 1. Vorsitzender
  - b) Stellvertretender Vorsitzender
  - c) Kassenswart
  - d) Sportwart
  - e) Schriftführer
- (3) Der Verein wird nach außen hin gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden vertreten. Jeder ist allein vertretungsberechtigt.
- (4) Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Sie müssen Mitglieder des Vereins und volljährig sein. In Kalenderjahren mit geraden Jahreszahlen hat die ordentliche Mitgliederversammlung jeweils auf die Dauer von zwei Geschäftsjahren eine Neuwahl des Vorstandes vorzunehmen. Eine Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist unbegrenzt zulässig.
- (5) Die Wahlen können offen oder geheim erfolgen. Steht für einen Posten nur ein Kandidat zur Wahl, so erfolgt die Abstimmung im Regelfall offen durch Handaufheben. Die Mitgliederversammlung kann mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen geheime und schriftliche Abstimmung beschließen. Stehen für einen Posten mehr als ein Kandidat zur Wahl, so erfolgt die Abstimmung im Regelfall geheim und schriftlich. Die Mitgliederversammlung kann mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen eine offene Abstimmung beschließen.
- (6) Stehen für die Wahl zum Vorstand nicht genügend Kandidaten zur Verfügung, so können Vorstandsämter - mit Ausnahme der Ämter des 1. Vorsitzenden und des stellvertretenden Vorsitzenden - in Personalunion besetzt werden.
- (7) Kandidieren bei einem Wahlgang mehrere Personen für ein Amt, so ist derjenige Kandidat gewählt, der die meisten gültigen Stimmen erhält.
- (8) Der Vorstand bleibt nach Ablauf seiner Amtszeit noch so lange im Amt, bis rechtswirksame Neuwahlen stattgefunden haben.
- (9) Im Falle des Ausscheidens von Vorstandsmitgliedern vor Ablauf der Amtszeit ergänzt sich der Vorstand selbst durch die Zuwahl, die von der nächsten Mitgliederversammlung bestätigt werden muss. Wird die zur Bestätigung erforderliche Mehrheit nicht erreicht, so hat die Mitgliederversammlung einen eigenen Kandidaten vorzuschlagen.
- (10) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach der von ihm festgelegten Geschäftsordnung. Er kann Aufgaben in Einzelfällen Aufgaben auf Mitglieder delegieren.
- (11) Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig. Für die notwendigen Aufwendungen können sie angemessen entschädigt werden.
- (12) Der 1. Vorsitzende hat den Vorsitz im Vorstand. Im Verhinderungsfall vertritt ihn der stellvertretende Vorsitzende.
- (13) Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass bei Vereinsangelegenheiten, die im Einzelfall zu keiner höheren Belastung als EURO 1.000,- führen, der 1. Vorsitzende allein entscheiden kann; bei dessen Verhinderung kann der stellvertretende Vorsitzende entscheiden. Im Innenverhältnis gilt, dass durch Vorstandsbeschluss Vorstandsmitglieder bevollmächtigt werden können, Zahlungen zu leisten. Dieser Vorstandsbeschluss muss die betreffenden Vereinsangelegenheiten enthalten und den Betrag, über den verfügt werden kann.
- (14) Bei Entscheidungen, die ein Vorstandsmitglied

betreffen, ist dieses von der Beschlussfassung und Abstimmung ausgeschlossen.

(14) Der Vorstand ist bevollmächtigt, Ehrenordnungen zu schaffen und zu beschließen sowie Ehrenmitglieder zu ernennen.

(15) Der Vorstand ist beauftragt, die nach der Satzung erforderlichen Ordnungen zu schaffen.

(16) Der Vorstand setzt die Höhe der Aufnahmegebühren und der Monatsbeiträge fest.

(17) Über die gefassten Beschlüsse des Vorstandes ist eine Niederschrift zu fertigen, die von den Vorstandsmitgliedern unterschrieben werden muss.

(18) Der Vorstand beschließt die Beitrags- und Gebührenordnung. Diese legt u.a. fest:

- Höhe der monatlichen Mitgliedsbeiträge  
- Zahl zu leistender Arbeitsstunden bzw. Höhe entsprechender Ausgleichszahlungen

- Höhe und Anlässe von zusätzlichen Beiträgen und Gebühren

(19) Der Vorstand hat in allen Angelegenheiten, die nicht der Mitgliederversammlung oder einem anderem Organ zugewiesen sind, maßgebende Beschlussfassung. Die Beschlussfassung erfolgt nur bei Anwesenheit von mindestens drei Vorstandsmitgliedern. Sie erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit, bei Gleichheit überwiegt die Stimme des 1. Vorsitzenden.

## § 9. Mitgliederversammlung

(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet einmal im Geschäftsjahr statt.

(2) Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt, wenn 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder dieses schriftlich fordert oder der Vorstand die Einberufung für notwendig erachtet.

(3) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand spätestens sechs Wochen vor der Versammlung unter Angabe von Ort, Zeit und vorläufiger Tagesordnung schriftlich einberufen. Das Einladungsschreiben gilt als zugegangen, wenn es an die letzte vom Vereinsmitglied bekannte gegebene Adresse/E-Mail Adresse gerichtet ist. Als schriftliche Einladung gilt auch die elektronische Post per E-Mail.

(4) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

(5) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der 1. Vorsitzende, im Falle seiner Verhinderung ein anderes Vorstandsmitglied oder ein von der Versammlung gewählter Versammlungsleiter. Der 1. Vorsitzende kann mit Einverständnis des Vorstandes eine andere Person mit der Versammlungsleitung beauftragen.

(6) Für den Ablauf der Mitgliederversammlung gilt die Geschäftsordnung, die der Vorstand verfasst und die Mitgliederversammlung beschließt.

(7) Anträge zur Tagesordnung sind spätestens vier Wochen vor der Versammlung schriftlich beim Vorstand einzureichen.

(8) Ab drei Wochen vor der Versammlung bis zum letzten Werktag vor der Versammlung liegen die Anträge und die Jahresbilanz sowie die endgültige Tagesordnung in der Geschäftsstelle aus und können von den Mitgliedern eingesehen oder angefordert werden.

(9) Für alle Fristen gilt für die Rechtzeitigkeit das Datum des Poststempels.

(10) Dringlichkeitsanträge, d.h. Anträge, die nicht in der endgültigen Tagesordnung enthalten sind, sind zur Begründung, Debatte und Abstimmung nur zuzulassen, wenn die Mitgliederversammlung dies beschließt. Als Dringlichkeitsanträge nicht zuzulassen sind Anträge, die eine Änderung der Satzung enthalten.

(11) Anträge, die sich aus der Beratung eines Antrages ergeben, diesen verbessern, kürzen oder erweitern, sind ohne Feststellung der Dringlichkeit als Abänderungsanträge zur Behandlung und Abstimmung zuzulassen.

(12) Vorschläge zur Neuwahl des Vorstandes können auch während der Versammlung eingebracht werden; sie bedürfen der Zulassung durch die Versammlung.

(13) Die ordentliche Mitgliederversammlung nimmt den Jahres- und Kassenbericht des Vorstandes sowie den Bericht der Kassenprüfer entgegen. Die ordentliche Mitgliederversammlung beschließt über die Entlastung des Vorstandes.

(14) Der Mitgliederversammlung obliegt die Wahl des Vorstandes.

(15) Abstimmungen erfolgen im Regelfall offen durch Handaufheben. Die Versammlung kann geheime und schriftliche Abstimmung beschließen.

(16) Sofern nicht diese Satzung oder das Gesetz etwas Anderes vorschreiben, werden Beschlüsse der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Für die Feststellung der einfachen Stimmenmehrheit ist allein das Verhältnis der abgegebenen Ja- zu den Nein-Stimmen maßgebend. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen nicht.

Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Beschlüsse, durch

welche die Satzung geändert wird, und Beschlüsse über die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Stimmen.

(17) Mit Ausnahme der fördernden und Aktionsmitglieder hat jedes Mitglied eine Stimme. Erwachsene Mitglieder des Vereins einschließlich der minderjährigen Mitglieder ab dem vollendeten 16. Lebensjahr üben ihr Stimmrecht persönlich aus. Bei minderjährigen Mitgliedern bis zum vollendeten 16. Lebensjahr üben deren gesetzliche Vertreter das Stimmrecht aus.

(18) Stimmrechtsübertragungen sind ausgeschlossen.

(19) Über den Verlauf der Mitgliederversammlung und über die gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen, die von dem Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

## § 10. Beiträge und Gebühren

(1) Die Mitglieder haben monatliche Beiträge und Gebühren entsprechend den Beschlüssen des Vorstandes zu zahlen.

(2) Die vom Vorstand beschlossenen Beiträge und Gebühren sind eine Bringschuld.

(3) Einem Mitglied, das unverschuldet in eine finanzielle Notlage geraten ist, kann der Betrag gestundet oder für die Zeit der Notlage teilweise erlassen werden. Über ein Stundungs- oder Erlassgesuch entscheidet der Vorstand.

(4) Abteilungsbeiträge können durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden. Diese Beiträge bedürfen der Zustimmung durch den Vorstand.

## § 11. Änderung der Satzung

(1) Satzungsänderungen beschließt die Mitgliederversammlung.

(2) Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von 2/3 der anwesenden Stimmen erforderlich. Stimmenthaltungen galten als Ablehnung.

(3) Satzungsänderungen, die auf Veranlassung des Registergerichts oder einer anderen Behörde vorzunehmen sind, können vom Vorstand alleine beschlossen werden.

## § 12. Auflösung des Vereins

(1) Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens dazu einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden; die Einberufungsfrist für eine derartige Mitgliederversammlung beträgt vier Wochen. Zu dem Beschluss über die Auflösung ist eine Mehrheit von 2/3 der anwesenden Stimmen erforderlich. Stimmenthaltungen gelten als Ablehnung.

(2) Die Mitgliederversammlung bestimmt im Falle der Auflösung die Verwendung des nach der Abwicklung der laufenden Geschäfte im Zeitpunkt der Auflösung etwa noch vorhandenen Vermögens für die in § 2 vorgesehenen Zwecke.

## § 13. Gerichtsstand

(1) Der vereinbarte Gerichtsstand und Erfüllungsort des Vereins ist Bamberg.

(2) Soweit in dieser Satzung nichts Anderes bestimmt ist, finden die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) Anwendung.

## § 14. Kassenprüfung

(1) Die von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählten zwei Prüfer überprüfen die Kassengeschäfte des gesamten Vereines einschließlich der Kassen von Untergliederungen in rechnerischer und sachlicher Hinsicht. Den Kassenprüfern sind sämtliche relevanten Unterlagen und Informationen zur Verfügung zu stellen. Über das Ergebnis ist jährlich in der Mitgliederversammlung zu berichten.

(2) Scheidet ein Kassenprüfer während laufender Amtszeit aus, so wird die Kassenprüfung bis zum Ende der Wahlperiode von dem noch im Amt befindlichen Kassenprüfer durchgeführt.

(3) Scheiden beide Kassenprüfer aus, so kann der Vorstand durch Berufung die Posten neu besetzen, die von der nächsten Mitgliederversammlung bestätigt werden müssen.

(4) Sonderprüfungen sind möglich.

(5) Art und Umfang der Kassenprüfung sowie die Verantwortungen von Sonderprüfungen sind in der Finanzordnung geregelt.

## § 15. Datenschutz

Der Datenschutz wird in der Datenschutzordnung des Vereins geregelt. Die Datenschutzordnung kann durch den Vorstand beschlossen werden.

## § 16. Abteilungen

(1) Für die im Verein betriebenen Sportarten können vom Vorstand rechtlich unselbstständige Abteilungen gebildet werden. Den Abteilungen steht nach Maßgabe der Beschlüsse des Vereinsausschusses das Recht zu, in ihrem eigenen sportlichen Bereich tätig zu sein. Ist kein Vereinsausschuss eingerichtet übernimmt diese Aufgabe die

Mitgliederversammlung.

(2) Die Abteilungsversammlungen wählen ihre Abteilungsleitung auf die Dauer von zwei Jahren. Das Nähere regelt die Abteilungsordnung, die sich im Rahmen des satzungsmäßigen Vereinszweckes halten muss. Soweit in der Abteilungsordnung nichts Anderes geregelt ist, gilt die Satzung des Vereins für die Abteilungen entsprechend.

(3) Die Abteilungsordnung wird durch die Abteilung erarbeitet und vom Vorstand genehmigt.

(4) Die Abteilungen können kein eigenes Vermögen bilden.

## § 17. Abteilungsleiter

(1) Aufgabe der Abteilungsleiter ist die Interessenvertretung der Abteilungen gegenüber dem Verein, sowie Führung der Abteilung im Sinne der Vereinsatzung. Die sportliche Leitung obliegt ausschließlich der Abteilungsleitung, soweit sie nicht die Vereinsinteressen beeinträchtigen.

(2) Er bleibt bis zur ordnungsgemäßen Bestellung des nächsten Abteilungsleiters im Amt.

(3) Sitz und Stimme im Vereinsausschuss erhält er mit Wahl durch die Abteilung

## § 18. Ältestenrat

(1) Auf Antrag der Mitgliederversammlung kann ein Ältestenrat gebildet werden.

(2) Der Ältestenrat besteht aus 5 Mitgliedern, die das fünfzigste Lebensjahr vollendet haben und mindestens 15 Jahre dem Verein angehören. Die Mitgliederversammlung wählt den Ältestenratsvorsitzenden für eine Amtszeit von zwei Jahren. Die übrigen Mitglieder werden auf Vorschlag des Ältestenratsvorsitzenden vom Vorstand ernannt. Die Mitglieder des Vorstandes können nicht im Ältestenrat vertreten sein.

(3) Dem Ältestenrat obliegen folgende Aufgaben:

- Ausarbeitung von Vorschlägen zur außerordentlichen Mitgliedererhöhung bzw. Ernennung zu Ehrenmitgliedern.
- Schlichtung von Differenzen im Vereinsleben.
- Beratung des Vorstandes.
- Vorbereitung von Neuwahlen.
- Pflege und Fortschreibung der Vereinschronik.
- Überbringung von Glückwünschen anlässlich runder Geburtstage mit dem Vorstand.

(4) Kann nach Abs. 1 kein Ältestenrat gebildet werden, so kann bei der Bildung des Rates von einer 15-jährigen Vereinszugehörigkeit abgesehen werden. Die Aufgaben der Mitgliederversammlung und die des Ältestenrats bleiben hiervon unberührt.

(5) Kann nach Abs. 1 und nach Abs. 3 kein Ältestenrat gebildet werden, übernimmt der Vorstand dessen Aufgaben mit Ausnahme Abs. 2 S. 3.

(6) Durch Beschluss kann die Mitgliederversammlung weitergehende Einzelaufgaben übertragen.

## § 19. Vereinsausschuss

(1) Auf Antrag der Mitgliederversammlung kann ein Vereinsausschuss gebildet werden.

(2) Der Vereinsausschuss setzt sich zusammen aus

- den Mitgliedern des Vorstandes
- den Abteilungsleitern
- dem Ältestenratsvorsitzenden

Die Mitgliederversammlung kann darüber hinaus drei Beisitzer für bestimmte Aufgabengebiete wählen.

(3) Der Vereinsausschuss tritt regelmäßig zusammen oder wenn ein Drittel seiner Mitglieder dies beantragen. Die Sitzungen werden durch den 1. Vorsitzenden, im Falle dessen Verhinderung durch ein anderes Vorstandsmitglied einberufen und geleitet.

(4) Der Vereinsausschuss berät den Vorstand. Weitere Aufgaben ergeben sich aus der Satzung. Durch Beschluss kann die Mitgliederversammlung weitergehende Einzelaufgaben übertragen.

## § 20. Vergütungen für die Vereinstätigkeit

(1) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt, soweit nicht diese Satzung etwas Anderes bestimmt.

(2) Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer angemessenen Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.

(3) Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit des Vorstandes nach Abs. 2 trifft die Mitgliederversammlung. Die Entscheidung über weitere entgeltliche Vereinstätigkeit nach Abs. 2 trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.

(4) Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.

(5) Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist die Mitgliederversammlung ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten, hauptamtlich Beschäftigte anzustellen.

(6) Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind.

(7) Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 3 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.

(8) Aufwandsentschädigung nach Abs. 2 und Aufwendungsersatz nach Abs. 6 sind im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten auf Pauschalbeträge und Pauschalsätze zu begrenzen.

(9) Weitere Einzelheiten regelt die Beitrags- und Gebührenordnung des Vereins.

#### § 21 Haftung

(1) Ehrenamtlich Tätige und Organ- oder Amtsträger, deren Vergütung die in § 3 Nr. 26 und § 3 Nr. 26 a EStG vorgesehenen Höchstgrenzen im Jahr nicht übersteigt, haften für Schäden gegenüber Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

(2) Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für leicht fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, aus der Teilnahme bei Vereinsveranstaltungen oder durch die Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

#### § 22 Versammlungen

(1) Versammlungen finden am Sitz des Vereins statt. Abweichend von § 32 Abs. 1 S. 1 BGB kann der Vorstand einen anderen Ort oder deren ausschließlich oder teilweise elektronische Durchführung als virtuelle Versammlung festlegt.

(2) Kein Mitglied kann den Vorstand zwingen, ihm eine physische Teilnahme an einem Versammlungsort zu ermöglichen.

(3) Mitgliederrechte können im Wege der elektronischen Kommunikation ausgeübt werden.

(4) Zur virtuellen Versammlung werden die erforderlichen Zugangsdaten kurz vor dem Termin der Versammlung den Mitgliedern mit dem Hinweis, dass diese Daten unter Verschluss zu halten sind, zugestellt.

(5) Unberührt bleiben die im Gesetz oder der Satzung geregelten Mehrheitserfordernisse.

(6) Wird nach der Satzung eine geheime Abstimmung beantragt, so stellt der Verein ein entsprechendes Online-Tool für geheime Abstimmungen bereit. Ist dies nicht möglich ist entsprechend Abs. 7 anzuwenden.

(7) Abweichend von §32 Abs. 2 des BGB ein Beschluss ohne Versammlung der Mitglieder gültig, wenn alle Mitglieder beteiligt wurden, bis zu dem vom Verein gesetzten Termin mindestens die Hälfte der Mitglieder ihre Stimmen in Textform abgegeben haben und der Beschluss mit der erforderlichen Mehrheit gefasst wurde.

#### § 23 Sprachregelung

Wenn im Text der Satzung oder Ordnungen des Vereins bei Funktionsbezeichnungen die weibliche oder männliche Sprachform verwendet wird, so können unabhängig davon alle Ämter von Personen jeglichen Geschlechts besetzt werden.

#### § 24. Inkrafttreten

(1) Die von den Gründungsmitgliedern beschlossene Fassung der Satzung tritt am Tag der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft. Die Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 25. Februar 2012 beschlossen.

(2) Die Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 13.06.2021 geändert und in der vorliegenden Fassung beschlossen. Die Änderung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

### Beitrags- und Gebührenordnung

Monatsbeitrag für aktive Mitglieder: *1	
- Bis Vollendung 6. Lebensjahr	15,- €
- Bis Vollendung 18. Lebensjahr	25,- €
- Schüler/Studenten über 18 Schul-/Studienbescheinigung erforderlich	29,- €
- Erwachsene	35,- €
- Für Vereinsmitglieder einer Familie gilt ergänzend: 3. Kind einer Familie bis 18 Jahre und weitere eigene Kinder: beitragsfrei.	0,- €
Passive Mitglieder:	15,-€
Fördernde Mitglieder p. Jahr:	60,-€

Die Aufnahmegebühr beträgt 20,- € und ist im ersten Monat der Mitgliedschaft fällig. Aktionsmitgliedschaften werden zu 100% auf die Aufnahmegebühr angerechnet.

Der Beitrag ist monatlich zu Beginn jeden Monats im Lastschriftverfahren auf das Vereinskonto zu entrichten. Das Mitglied hat stets für Deckung auf seinem Konto zu sorgen. Wird der Zahlungsauftrag auf das Vereinskonto mangels Deckung, auf Veranlassung des Kontoinhabers oder wegen fehlerhaften Angaben seitens des Mitgliedes storniert, so hat das Mitglied die Bankkosten, die dadurch entstehen, zu tragen

Zu den genannten generellen Beiträgen und Gebühren können noch individuelle Kosten für das einzelne Mitglied oder das einzelne Tanzpaar entstehen. Dies ist z. B. bei Turnierteilnahmen oder zeitweiser Überlassung eines Schlüssels für das Vereinsheim der Fall. Die Kosten werden nach Rücksprache mit dem Kassenwart berechnet.

**Mandatsreferenz** für das Lastschriftverfahren:

TSCRhythmusV-Mitgliedsbeitrag

**Mandatsdatum:** 03.09.2014

Veranlasst das Mitglied durch seine Säumigkeit eine Mahnung, wird hierfür eine Gebühr von € 5,- pro Mahnung geschuldet.

#### Arbeitsstunden:

Jedes aktives\*2 Mitglied muss ab dem Jahr, in dem es das 14. Lebensjahr vollendet, jährlich 6 Arbeitsstunden leisten.

Dabei ist pro Monat eine halbe Arbeitsstunde vorgesehen; die Arbeitsstunden können jedoch auch als Block abgeleistet bzw. beliebig über das Kalenderjahr verteilt werden. Nicht geleistete Arbeitsstunden sind nach Abschluss des Geschäftsjahres mit jeweils € 10,- abzugelten.

Die Gebühren werden zu Beginn des Folgejahres nach schriftlicher Ankündigung vom Kassenwart per Lastschrift eingezogen.

Erfolgt der Eintritt oder die Kündigung eines Mitglieds nicht zum Jahresende, so werden die Arbeitsstunden anteilig berechnet. Jeder begonnene Monat zählt als vollständiger Monat.

Bei Minderjährigen können die Arbeitsstunden auch von den Erziehungsberechtigten abgeleistet werden.

\*1: Änderung der Gebührenordnung zum 01.01.2024 wirksam

\*2: Arbeitsstunden sind nur von aktiven Mitgliedern zu erbringen.

## DATENSCHUTZERKLÄRUNG

Diese Datenschutzbestimmungen wurden auf Basis einer Vorlage von Professor Dr. Rolf Lauser, Datenschutzbeauftragter, BLSV, erstellt.

1. Zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben des Vereines und der Verpflichtungen, die sich aus der Mitgliedschaft im Bayerischen Landes-Sportverband e.V. (BLSV), des Deutschen Tanzsportvereins (DTV) und des Landestanzsportverbandes Bayern (LTVB) ergeben, werden im Verein unter Beachtung der rechtlichen Vorschriften, insbesondere der EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) sowie des Bundesdatenschutzgesetzes neue Fassung (BDSG) folgende personenbezogene Daten von Vereinsmitgliedern, Erziehungsberechtigten von minderjährigen Vereinsmitgliedern sowie Übungsleitern digital gespeichert:

- › Name, Vorname,
- › Vollständige Anschrift,
- › Nationalität,
- › Geburtsdatum,
- › Geschlecht,
- › Telefonnummer, E-Mailadresse,
- › Bankverbindung,
- › Zeiten der Vereinszugehörigkeit,
- › Sportartenzugehörigkeit, Startklasse
- › Nachweis für den ermäßigten Beitragssatz, sofern zutreffend.

2. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch nach dem Ausscheiden des Mitglieds aus dem Verein fort.

3. Zur Wahrnehmung satzungsgemäßer Mitgliederrechte kann bei Verlangen der Vorstand gegen die schriftliche Versicherung, dass die Adressen nicht zu anderen Zwecken verwendet werden, Mitgliedern, Funktionsträgern, Übungsleitern und Wettkampfrichtern bei Darlegung eines berechtigten Interesses Einsicht in das Mitgliederverzeichnis gewähren.

4. Im Zusammenhang mit seinem Sportbetrieb sowie sonstigen satzungsgemäßen Veranstaltungen veröffentlicht der Verein personenbezogene Daten und Fotos seiner Mitglieder auf seiner Homepage und übermittelt Daten und Fotos zur Veröffentlichung an Print- und Telemedien sowie elektronische Medien.

5. Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Verarbeitung (Erheben, Erfassen, Organisieren, Ordnen, Speichern, Anpassen, Verändern, Auslesen, Abfragen, Verwenden, Offenlegen, Übermitteln, Verbreiten, Abgleichen, Verknüpfen, Einschränken, Löschen, Vernichten) ihrer personenbezogenen Daten in dem vorgenannten Ausmaß und Umfang zu. Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke hinausgehende Datenverwendung ist dem Verein – abgesehen von einer ausdrücklichen Einwilligung – nur erlaubt, sofern er aufgrund einer rechtlichen Verpflichtung, der Erfüllung eines Vertrages oder zur Wahrung berechtigter Interessen, sofern nicht die Interessen der betroffenen Personen überwiegen, hierzu verpflichtet ist. Ein Datenverkauf ist nicht statthaft.

6. Jedes Mitglied, Funktionsträger, Übungsleiter und Wettkampfrichter hat im Rahmen der rechtlichen Vorschriften, insbesondere der DSGVO und des BDSG, das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, deren Empfänger und den Zweck der Speicherung sowie auf Berichtigung, Löschung oder Sperrung, Einschränkung, Widerspruch und Übertragbarkeit seiner Daten.

7. Bei Beendigung der Mitgliedschaft werden personenbezogene Daten gelöscht, sobald ihre Kenntnis nicht mehr erforderlich ist. Daten, die einer gesetzlichen

oder satzungsmäßigen Aufbewahrungspflicht unterliegen, werden für die weitere Verwendung gesperrt und nach Ablauf der Aufbewahrungspflicht entsprechend Satz 1 gelöscht. Eine weitere Verwendung erfolgt nur auf ausdrücklichen Wunsch des bisherigen Mitglieds.

8. Die vereins- und personenbezogenen Daten werden durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor dem Zugriff Dritter geschützt.

9. Sollte die Anzahl der Personen, die mit der Datenverarbeitung regelmäßig beschäftigt sind, zehn übersteigen, wird zur Überwachung der Datenschutzbestimmungen vom Vorstand ein Datenschutzbeauftragter bestellt.

10. Der Verein nutzt die ihm bekannten Adressen (Anschrift, E-Mail, Telefonnummern) zum Zwecke der Kommunikation.

### Datenübermittlung

11. Als Mitglied in den genannten Verbänden ist der Verein verpflichtet, folgende Daten seiner Mitglieder zu melden.

a. Als Mitglied des BLSV ist der Verein verpflichtet, im Rahmen der Bestandsmeldung und der Unfallversicherung folgende Daten seiner Mitglieder an den BLSV zu melden:

- › Name, Vorname,
- › Geburtsdatum,
- › Geschlecht,
- › Sportartenzugehörigkeit.

Die Meldung dient zu Verwaltungs- und Organisationszwecken des BLSV.

b. Als Mitglied des DTV ist der Verein verpflichtet, im Rahmen des Turniertanzsports folgende Daten seiner Mitglieder an den DTV zu melden

- › Name, Vorname,
- › Geburtsdatum,
- › Geschlecht,
- › Vollständige Anschrift,
- › Nationalität,
- › Startklasse,
- › Passbild.

c. Information zur Auftragsverarbeitung

Um einheitliche Abläufe im Verein schaffen zu können und eine Basisdatenstruktur zur Verwaltung zu schaffen liegt ein Vertrag zur AUFTRAGSVERARBEITUNG vor. Dies ermöglicht dem Verein alle Daten mit einer Software verarbeiten zu können. Die Auftragsdatenverarbeitung erfolgt gemäß Art 28. DSGVO. Folgenden Daten werden in dieser Software gespeichert:

- Persönliche Daten (Mitgl.-Nr., Anrede, Titel\*, Vorname, Nachname, Geburtstag, Geschlecht)
- Kontaktdaten (Telefon\*, Mobil\*, E-Mail-Adresse)
- Adressdaten (Straße & Hausnummer, PLZ, Ort, Land\*)
- Kontoverbindung / SEPA-Mandat (Name des Kontoinhabers, IBAN, BIC)
- Individuelle Felder\*: Schlüssel ausgegeben, Höhe Schlüsselgebühr & Kautions, abgeleistete Arbeitsstunden, Turniertänzer, Nationalität, Arbeitsstundenpflichtig, Zu uns gekommen durch, Sportartenzugehörigkeit, Startklasse, Nachweis für den ermäßigten Beitragssatz, Passbild

\* sofern zutreffend

Eine weitere Übermittlung von Daten, ausgenommen können staatliche Stellen im Rahmen der Einwerbung von staatlichen Fördermitteln sein, sowie eine Datennutzung für Werbezwecke findet nicht statt.